

ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

nach § 9 (4) BauGB i.V.m. § 86 BauO NRW

Im gesamten Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung gelten die Vorschriften über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen, die der Rat der Stadt Soest am 27.02.1991 für die Bebauung im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 61 als Satzung beschlossen hat. Ergänzend dazu werden im Rahmen der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 61 folgende Sonderregelungen getroffen:

Abw. ÖB Für die mit "Abw. ÖB" (Abweichungen von den Örtlichen Bauvorschriften) gekennzeichnete Baufläche gilt:

- Abweichend von § 3 der Gestaltungssatzung wird festgesetzt, dass neben dem "normalen" Satteldach auch ein asymmetrisches, "einhüftiges" Satteldach zulässig ist, sofern die Dachfläche an der zum "Weslerner Weg" weisenden Seite mit einer Neigung von 38° bis 45° ausgebildet wird. An der straßenabgewandten Seite sind Dachneigungen von 20° bis 45° zulässig.
- Abweichend von § 5 der Gestaltungssatzung wird festgesetzt, dass für geneigte Dachflächen nur Pfannen bzw. Dachsteine in roten oder anthrazitfarbenen Farbtönen zulässig sind.
- Die in § 8 der Gestaltungssatzung formulierten Vorschriften zur Drempelhöhe haben für die am "Weslerner Weg" gelegene Baufläche keine Gültigkeit.